

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

			Düsseldorf, den 1	Jahrgang	197.
S. 50	Öffentliche Bekanntmachung eines planfest- stellungsrechtlichen Erörterungstermins in Eisenbahnangelegenheiten	36		Runderlasse und Mitteilu Landesregierung und der Landesbehörden	Α.
n des S. 5	Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben de Niersverbandes	37	Anschlussstelle Dormagen	Widmung, Umstufung und Verbindungsstrecken der A im Zuge der Bundesautobal Dormagen	34
n	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	C.		Verordnungen, Verfügun Bekanntmachungen der E	В.
h	Bekanntmachung der Feststellung des Gesamt- abschlusses 2011 und zur Entlastung des Regionaldirektors/ der Regionaldirektorin nach § 116 (1) GO NW des Regionalverbandes Ruhr	38	g (Günter und Elfriede S. 50	Anerkennung einer Stiftung Motz Stiftung)	35
	Regionaldirektors/ der Regionaldirektorin nac		3. 30	Motz Sultung)	

Landesbehörden

Widmung, Umstufung und Einzie-34 hung der Verbindungsstrecken der Anschlussstelle Dormagen im Zuge der Bundesautobahn 57 im Gebiet der **Stadt Dormagen**

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen III A 1-11-41/252

Düsseldorf, den 27. Januar 2015

Widmung, Umstufung und Einziehung der Verbindungsstrecken der Anschlussstelle Dormagen im Zuge der Bundesautobahn 57 im Gebiet der Stadt Dormagen

Im Gebiet der Stadt Dormagen, Rhein-Kreis-Neuss, Regierungsbezirk Düsseldorf, wurden Verbindungsstrecken der Bundesautobahn 57 in der Anschlussstelle Dormagen neu gebaut bzw. geändert. Gemäß § 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) erhal-

im Netzknoten 4906066

1.) von B nach C von Station 0,000 bis Station 0,533 (Länge: 0,533 km)

2.) von D nach E

von Station 0,000 nach Station 0,149 (Länge: 0,149 km)

3.) von F nach G

von Station 0,000 nach Station 0,580 (Länge: 0,580 km)

4.) von H

von Station 0,000 nach Station 0,121 (Länge: 0,121 km)

und im Netzknoten 4906037

5.) von F nach H

von Station 0,000 bis Station 0,188 (Länge: 0,188 km)

6.) von I nach F

von Station 0,000 nach Station 0,627 (Länge: 0,627 km)

7.) von F nach H

von Station 0,188 nach Station 0,641 (Länge: 0,453 km)

die Eigenschaft einer Bundesfernstraße und werden Bestandteil der Bundesautobahn 57 (Ziffer 1 - 4) bzw. werden zur Gemeindestraße (Ziffer 5) (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) in der Baulast der Stadt Dormagen abgestuft. Die Verbindungsstrecken (Ziffer 6 und 7) haben ihre Verkehrsbedeutung verloren und werden gemäß § 2 Abs. 5 FStrG eingezogen. Die gewidmeten Verbindungsstrecken (Ziffer 1 - 4) bleiben gemäß § 18 StVO auf den Verkehr mit Kraftfahrzeugen beschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39 in 40213 Düsseldorf schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERWO VG/FG vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag Christoph Querdel

Abl. Reg. Ddf. 2015 S. 49

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Anerkennung einer Stiftung (Günter und Elfriede Motz Stiftung)

Bezirksregierung 21.13-St. 1748

Düsseldorf, den 4. Februar 2015

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

"Günter und Elfriede Motz Stiftung"

mit Sitz in Solingen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 30.10.2014 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2015 S. 50

36 Öffentliche Bekanntmachung eines planfeststellungsrechtlichen Erörterungstermins in Eisenbahnangelegenheiten

Bezirksregierung 25.17.01.01-15/2-11

Düsseldorf, den 30. Januar 2015

Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfolgt die

ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins in dem

Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 73 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) betreffend den dreigleisigen Ausbau der Strecke "ABS 46/2, Grenze D/NL–Emmerich–Oberhausen", Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3.3 Emmerich-Praest

1. Der Erörterungstermin zu dem o.g. Planfeststellungsverfahren beginnt

> am Mittwoch, dem 04. März 2015 um 10:00 Uhr im Schützenhaus Kapaunenberg, Speelberger Str. 115, 46446 Emmerich am Rhein.

Der Einlass in den Saal erfolgt ab **09:00** Uhr.

Zunächst werden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange erörtert. Daran anschließend beginnt die Erörterung der **privaten Einwendungen**.

Der Erörterungstermin wird, wenn dies erforderlich ist, am 05. März 2015 und 06. März 2015 fortgesetzt. Über die Fortsetzung des Termins wird am Ende des jeweiligen Verhandlungstages entschieden. Kann der Termin zu einem früheren Zeitpunkt beendet werden, wird er vor Ablauf der genannten Zusatztermine beendet.

- Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 4 Verwaltungs-2. verfahrensgesetz (VwVfG) erfolgt die Benachrichtigung der Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, über den Erörterungstermin durch diese öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und in Tageszeitungen, die in dem betroffenen Gebiet örtlich verbreitet sind, da mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Für die fristgerechte Bekanntgabe des Erörterungstermins ist die Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf maßgebend (§ 73 Abs. 6 Satz 5 VwVfG).
- 3. Im Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG). Die Vertretung der Einwender und der Betroffenen durch Bevollmächtigte ist möglich. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
- 4. Es wird darauf hingewiesen, dass bei

Ausbleiben einer/eines Beteiligten und/ oder deren/dessen Bevollmächtigten auch ohne sie/ihn verhandelt und entschieden werden kann (§ 67 Abs. 1 Satz 3 VwVfG).

Die schriftlich und rechtzeitig erhobenen Einwendungen behalten auch bei Ausbleiben einer/eines Beteiligten und/oder deren/dessen Bevollmächtigten ihre Gültigkeit.

Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen.

Mit dem Schluss der Verhandlung ist das Anhörungsverfahren beendet.

- 5. Personen, die auf die Unterstützung eines **Gebärdendolmetschers** angewiesen sind, bittet die Anhörungsbehörde sich bis **zum 25.02.2015** bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 25, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf oder per E-Mail (gerd.niesen@brd.nrw.de) zu melden.
- 6. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung hierfür entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- 7. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Im Auftrag gez. Busch

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 50

37 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes

Bezirksregierung 54.06.02.01- MG 262/14

Düsseldorf, den 4. Februar 2015

Der

Niersverband Am Niersverband 10 41747 Viersen

plant auf der Kläranlage Mönchengladbach-Neuwerk die Belüftungsteller in den drei Belebungsbecken innerhalb der nächsten drei Jahre komplett auszutauschen. Während dieser Baumaßnahmen sind Grundwasserhaltungsmaßnahmen von jeweils 4 Wochen pro Jahr auf dem Grundstück in

> Mönchengladbach-Neuwerk Gemarkung: Mönchengladbach-Neuwerk Flur: 2 Flurstück: 4

erforderlich.

Das entnommene Grundwasser soll unmittelbar in die Niers eingeleitet werden. Die voraussichtlichen Entnahme- bzw. Einleitungsmengen umfassen bis zu 98.000 m³/a jeweils über einen Zeitraum von 4 Wochen.

Für dieses Vorhaben hat der Niersverband unter dem 21. August 2014 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. 1 S. 2585), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. 1 S. 3154) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. 1 S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. 1 S. 2749) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ ist in Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 3 c UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben des Niersverbandes nicht zu besorgen sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG habe ich daher fest-

gestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag Kern

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 51

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 38 Bekanntmachung der Feststellung des Gesamtabschlusses 2011 und zur Entlastung des Regionaldirektors/ der Regionaldirektorin nach § 116 (1) GO NW des Regionalverbandes Ruhr
 - Ich bestätige, dass der in der anliegenden Bekanntmachungsanordnung - Pkt. 2 wiedergegebene Wortlaut mit den von der Verbandsversammlung am 12. Dezember 2014 gefassten Beschlüssen textlich übereinstimmt.

Ich bestätige ferner, dass nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Anliegende Bekanntmachungsanordnung wird dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Unterzeichnung vorgelegt.

Essen, den 14. Januar 2014

Karola Geiß-Netthöfel Die Regionaldirektorin

2. Bekanntmachungsanordnung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Feststellung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr über den Gesamtabschluss 2011 und die Entlastung des Regionaldirektors, Heinz-Dieter Klink, für die Zeit vom 01.01.-31.07.2011 und der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, für die Zeit vom 01.08.-31.12.2011 nach § 116 (1) GO NW.

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2014 folgende Beschlüsse gefasst:

"Die Verbandsversammlung bestätigt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabschluss 2011 nach Maßgabe des § 20 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in Verbindung mit § 116 (1) Gemeindeordnung NRW und erteilt dem Regionaldirektor, Heinz-Dieter Klink, für die Zeit vom 01.01.-31.07.2011 und der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, für die Zeit vom 01.08.-31.12.2011 vorbehaltlos Entlastung".

Der Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2011 liegt zur Einsichtnahme ab der 6. Kalenderwoche werktags

montags bis donnerstags von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr

im Raum 26 des Dienstgebäudes in Essen, Gutenbergstr. 47 öffentlich aus.

Essen, den 14. Januar 2015

Vorsitzender der Verbandsversammlung Josef Hovenjürgen

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 52

Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Bezirksregierung Düsseldorf 40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 €zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt: Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04. Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644 Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf